

Insa Eschebach (Hrsg.)

Homophobie und Devianz

**Weibliche und männliche Homosexualität
im Nationalsozialismus**

Inhalt

Grußwort von GABRIELE KÄMPER	7
INSA ESCHEBACH Einleitung	11
I. Devianz, Homosexualität und Nationalsozialismus	21
SUSANNE ZUR NIEDEN Der homosexuelle Staatsfeind Zur Radikalisierung eines Feindbildes im NS	23
CLAUDIA SCHOPPMANN Zwischen strafrechtlicher Verfolgung und gesellschaftlicher Ächtung: Lesbische Frauen im „Dritten Reich“	35
JENS DOBLER Unzucht und Kuppelei Lesbenverfolgung im Nationalsozialismus	53
II. Homophobie und Homosexualität in den Lagern	63
INSA ESCHEBACH Homophobie, Devianz und weibliche Homosexualität im Konzentrationslager Ravensbrück	65
ALEXANDER ZINN Homophobie und männliche Homosexualität in Konzentrationslagern Zur Situation der Männer mit dem rosa Winkel	79
CLAUDIA SCHOPPMANN Elsa Conrad – Margarete Rosenberg – Mary Pünjer – Henny Schermann Vier Porträts	97

Zwischen strafrechtlicher Verfolgung und gesellschaftlicher Ächtung: Lesbische Frauen im „Dritten Reich“

Am 4. September 1941 bekam Anneliese Wulf, eine kaufmännische Angestellte, unliebsamen Besuch. Die Kriminalpolizei durchsuchte ihre Wohnung im Berliner Bezirk Wedding. Wenige Tage zuvor war die 25-Jährige angezeigt worden. Sie bringe „ständig Mädchen mit in ihre Wohnung zum Zwecke der Unzucht“,¹ lautete der Vorwurf. Und weiter: „Verschiedentlich soll es sich um sehr jung aussehende Mädchen gehandelt haben.“ Die Kripoleitstelle Berlin ermittelte nun wegen des Verdachts der „Unzucht zwischen Personen weiblichen Geschlechts“, obwohl dies – wie noch zu zeigen sein wird – kein Straftatbestand war. Als die Kripo eine der Hausbewohnerinnen befragte, gab diese an, dass sich „manchmal bis zu 3 Frauen“ bei Anneliese Wulf aufhielten und es so laut gewesen sei, dass sie nicht habe schlafen können. „Ob die Wulf mit den Frauen unsittliche Handlungen vorgenommen hat“, konnte die Nachbarin jedoch nicht angeben. Mädchen habe sie bei Anneliese Wulf nicht gesehen.

Bei ihrer Vernehmung gab die Beschuldigte zu, „häufig Frauenbesuch“ und nach 1939 auch zwei Untermieterinnen in ihrer Wohnung gehabt zu haben. Das Alter ihrer Besucherinnen gab Anneliese Wulf mit Mitte 20 an. Die Frage der Polizei, ob sie „gleichgeschlechtlich oder bisexuell“ sei, verneinte Anneliese Wulf vehement und behauptete dem Protokoll zufolge: „Meinen evtl. Geschlechtsverkehr übe ich nur mit Männern aus.“

Die Kripo schenkte der Aussage der bislang nicht vorbestraften Frau Glauben. Auch hatte die Hausdurchsuchung offenbar nichts Belastendes ergeben. Die Anwesenheit einer Freundin bei der Hausdurchsuchung beziehungsweise der in der Anzeige erwähnten Besucherinnen erklärte Anneliese Wulf schlagfertig mit Fliegeralarmen, die die Frauen am Nachhausegehen gehindert hätten. Offenbar unterblieben weitere Nachforschungen. Ein anderes Mal war eine Denunziation im unmittelbaren Wohnumfeld Anlass für die polizeilichen Ermittlungen.

1 Landesarchiv Berlin, A Rep. 358-02, Nr. 111396.

Im März 1940 wurden zwei Frauen aus dem Berliner Bezirk Friedrichshain von einer Nachbarin beim Blockwart angezeigt, der seinerseits Meldung an die NS-Volkswohlfahrt erstattete, die sich daraufhin an die Gestapo wandte.² Das Zusammenwohnen zweier Fabrikarbeiterinnen hatte offenbar Ärger erregt. „Beide schlafen in einem Bett“, hieß es in der Anzeige, „und werden hier die schlimmsten Sachen erzählt, welche sich dort in der Wohnung zutragen“. Daraufhin vernahm die Gestapo die Nachbarin, Therese Piek, die Verdächtiges aus der Nebenwohnung gehört hatte. Dort waren vor einigen Monaten Hildegard Wiederhöft und ihre Arbeitskollegin Helene Treike eingezogen. Es bestehe nicht der geringste Zweifel, so Piek, „daß es sich bei den beiden Frauen um abnorm veranlagte Personen handelt. Ihr ganzes Äußere läßt voll und ganz darauf schließen, daß es mit den beiden nicht stimmt. Ich vermute, daß beide den abnormen Geschlechtsverkehr gemeinsam ausüben.“

Die Frau des Blockwarts äußerte sich während ihrer Vernehmung ähnlich und erwähnte besonders den Umstand, dass sich auch die beiden kleinen Söhne der Hildegard Wiederhöft in der Kochstube aufhielten. Ein derartiger Zustand entspreche auf keinen Fall dem „gesunden Volksempfinden“. Die beiden Beschuldigten gaben schließlich zu, mehrmals miteinander geschlafen zu haben. Die 30-jährige Hildegard Wiederhöft zeigte Reue und behauptete, „vollkommen normal veranlagt zu sein“ und aus „reiner Neugierde“ heraus gehandelt zu haben. Sie stehe im Begriff, zum Vater ihrer Kinder zu ziehen. Demgegenüber gab die 34-jährige Freundin zu, lesbisch zu sein und sich seit frühester Jugend ausschließlich „zum gleichen Geschlecht hingezogen“ zu fühlen. Die Namen früherer Partnerinnen gab sie nicht preis. Die Gestapo kam abschließend zu dem Ergebnis, dass es sich bei Helene Treike „um den männlichen Teil“ handle – sie galt damit als „Verführerin“ und Hauptschuldige. Ihre Freundin mache dagegen nicht den Eindruck, ausschließlich „den Kreisen der sog. weiblichen Homos“ anzugehören.

Eine strafrechtliche Verfolgung der Angelegenheit, so stellte die Gestapo bedauernd fest, scheidet jedoch aus, da „die lesbische Liebe bisher nicht strafbar ist“. Beide Frauen aber wurden aufgefordert, sich sofort zu trennen und auseinander zu ziehen. Die Gestapo legte Karteikarten an und registrierte sie. Vor allem Helene Treike wurde unter Beobachtung gestellt, um nötigenfalls weitere Maßnahmen ergreifen zu können. Ob dies geschehen ist, geht aus den Dokumenten nicht hervor. Der Fall belegt, dass selbst die eigene Wohnung keinen zuverlässigen Schutz vor Nachstellungen mehr bot.

Auch die folgenden Beispiele zeigen, wie lesbische Frauen ins Visier des Regimes geraten konnten und welche Konsequenzen dies für sie hatte.³ Auch wenn

2 Brandenburgisches Landeshauptarchiv, Rep. 30 Bln. C Tit. 198 A, 5 Allg. Nr. 522.

3 Die folgenden Ausführungen basieren auf: Claudia Schoppmann, *Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität*, 2. überarb. Aufl., Pfaffenweiler

die zugrunde liegenden Quellen fast ausschließlich von den Verfolgungsbehörden stammen, erlauben sie doch gewisse Rückschlüsse auf das Leben und Selbstverständnis frauenliebender Frauen. Oder genauer genommen solcher, die gleichgeschlechtlich aktiv waren. Die Frage, ob sich die Betroffenen im heutigen Sinn als lesbisch verstanden oder so bezeichnet hätten, muss in vielen Fällen offenbleiben.

Das NS-Regime machte deutliche Unterschiede in der Repression homosexueller Männer einerseits und Frauen andererseits. Dieses geschlechtsspezifische Vorgehen zeigte sich besonders im Strafrecht – und zwar mit weitreichenden Folgen. Deshalb sollen zunächst die Rechtslage und sodann ihre Auswirkungen auf das Leben lesbischer Frauen dargestellt werden.

Strafrecht und weibliche Homosexualität

Wie erwähnt, standen sexuelle Handlungen zwischen Frauen per se nicht unter Strafe, im Gegensatz zu solchen zwischen Männern, die durch Paragraph 175 des Reichsstrafgesetzbuches (RStGB) – seit 1872 in Kraft – kriminalisiert wurden.⁴ Allerdings hatte die Strafverfolgung eine jahrhundertelange Vorgeschichte, die kurz skizziert werden soll: Seit der ersten Reichsgesetzgebung unter Kaiser Karl V. von 1532 war das „unkeusch Treiben wider die Natur“ grundsätzlich mit der Todesstrafe belegt. Dem Begriff der „Unkeuschheit“ lag der sehr weit gefasste religiöse Sodomiebegriff zugrunde, der sich nicht nur auf sexuelle Handlungen zwischen Männern und solchen zwischen Frauen beschränkte, sondern jede nicht auf Fortpflanzung ausgerichtete sexuelle Handlung mit einschloss.

Im 18. Jahrhundert, im Zuge der Aufklärung und Säkularisierung, wurde erstmals die religiös begründete strafrechtliche Verfolgung der Homosexualität infrage gestellt und die Todesstrafe durch eine mildere Rechtsprechung der deutschen Territorialstaaten abgelöst. Das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 ließ die „widernatürliche Unzucht“ sogar straffrei, da kein Rechtsgut verletzt werde. Der größte deutsche Teilstaat Preußen schloss sich der liberalen Auffassung Bayerns jedoch nicht an. Zwar wandte Preußen ab 1794 die Todesstrafe nicht mehr auf Fälle der Homosexualität an, sie stand dennoch bis 1851 unter Strafe, weibliche Homosexualität eingeschlossen. Nach Paragraph 143 des preußischen StGB von 1851 war dann nur noch die „widernatürliche Unzucht“ zwischen Männern beziehungsweise zwischen Mensch und Tier strafbar.

1997; dies., *Zeit der Maskierung. Lebensgeschichten lesbischer Frauen im „Dritten Reich“*, 2. Aufl., Berlin 1998; vgl. auch Bernhard Rosenkranz/Ulf Bollmann/Gottfried Lorenz, *Homosexuellenverfolgung in Hamburg 1919–1969*, Hamburg 2009 (darin zu Lesben im NS S. 167–186).

4 Vgl. Schoppmann, *Sexualpolitik*, S. 97 ff. (Kap. 3: Justiz und Strafrechtspolitik).

Die seit dem 17. Jahrhundert praktizierte Rechtsprechung zeugte von einer Auffassung der Rechtsgelehrten, die die männliche Sexualität (Penetration) als Norm setzte. Angesichts dieser Praxis ist der Wegfall der Bestimmung gegen Frauen ab 1851 wenig überraschend. Dies war jedoch nichtsdestotrotz bedeutsam, da der preußische Paragraph 143 bei der Reichsgründung 1871 als Paragraph 175 weitgehend unverändert in das RStGB einging. Er lautete: „Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen [...]“. Als strafbar sah das Reichsgericht allein „beischlafähnliche Handlungen“ an, also im Wesentlichen Analverkehr, nicht jedoch etwa gegenseitige Onanie.

Die Straffreiheit weiblicher Homosexualität war bei der Reichsgründung 1871 nicht mehr grundsätzlich infrage gestellt und wurde mit ihrem vermeintlich seltenen Vorkommen und ihrer „Unauffälligkeit“, die auf der geringen öffentlichen Präsenz von Frauen basierte, legitimiert. Zwar wurde im Zuge einer Strafrechtsreform 1909 – unter Verweis auf eine Zunahme weiblicher Homosexualität – die Kriminalisierung von Frauen gefordert. Auch mehrten sich in den 1920er-Jahren entsprechende Forderungen, vor allem aus dem Lager der politischen Rechten, die die „Sittlichkeit“ gefährdet sahen und heterosexuelle Frauen vor „Verführung“ durch lesbische Frauen schützen wollten. Dennoch blieb es bis 1933 bei der Straffreiheit weiblicher Homosexualität.

Unmittelbar nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten wurde mit der Schaffung eines völlig neuen, auf der NS-Ideologie basierenden Strafrechts begonnen, das dem Schutz der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft“ dienen sollte. Justizminister Franz Gürtner berief eine Amtliche Strafrechtskommission ein, die mit Juristen der NSDAP und Experten wie dem bekannten österreichischen Strafrechtslehrer Wenzeslaus Graf Gleispach besetzt wurde. Während jedoch die Strafwürdigkeit der männlichen Homosexualität nicht zur Diskussion stand, behandelte die Kommission während der Sitzungen die Frage, ob in Zukunft auch Frauen kriminalisiert werden sollten. Entgegen vereinzelt Befürwortern sprach sich die Mehrheit mit folgenden Argumenten schließlich dagegen aus:

Erstens wurden Frauen häufig als nur „pseudohomosexuell“ und durch heterosexuellen Geschlechtsverkehr „kurierbar“ beschrieben. Die Bevölkerungspolitik schien deshalb durch die weibliche Homosexualität nicht ernstlich gefährdet. Bei homosexuellen Männern werde dagegen „Zeugungskraft vergeudet, sie scheiden zumeist aus der Fortpflanzung aus, bei Frauen ist das nicht oder zumindest nicht im gleichen Maß der Fall“, so Wenzeslaus Gleispach, und er fuhr fort: „Das Laster ist unter Männern stärker verbreitet als unter Frauen (abgesehen von Dirnenkreisen), entzieht sich auch bei Frauen viel mehr der Beobachtung, ist unauffälliger,

die Gefahr der Verderbnis durch Beispiel also geringer.⁵ Zweitens würden die emotionalen Umgangsformen zwischen Frauen eine eindeutige Abgrenzung zwischen erlaubtem und verbotenem Verhalten erschweren. Die Feststellung des Tatbestandes bei Frauen sei deshalb kaum einwandfrei möglich. Damit erhöhe sich die Gefahr unbegründeter Anzeigen und Untersuchungen. Und drittens schien die soziale Schädlichkeit weibliche Homosexualität, die Gefahr der „Verfälschung des öffentlichen Lebens“ aufgrund der „verhältnismäßig sehr bescheidenen Rolle der Frauen im öffentlichen Leben“⁶ weniger gravierend. Im Gegensatz dazu wurde homosexuellen Männern unterstellt, sie würden einen oppositionellen „Staat im Staate“ bilden und dadurch den NS-Staat unterminieren.

Im Zuge einer Strafrechtsnovelle wurde am 28. Juni 1935 die Verschärfung des Paragraphen 175 verabschiedet, die am 1. September in Kraft trat. Im Wortlaut hieß der Paragraph nun: „Ein Mann, der mit einem andern Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt, wird mit Gefängnis bestraft. Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht 21 Jahre alt war, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.“⁷

Das Strafmaß betrug nun zwischen sechs Monaten und fünf Jahren Gefängnis. Während Paragraph 175 b für die „widernatürliche Unzucht, welche von Menschen mit Tieren“ begangen wird, eine Strafe vorsah – hier wurde die mögliche Täterschaft von Frauen nicht infrage gestellt – sah der neu geschaffene Paragraph 175 a für sogenannte qualifizierte Fälle gar Zuchthausstrafen zwischen einem und zehn Jahren vor (hierzu zählten die Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses, Handlungen mit Männern unter 21 Jahren und männliche Prostitution). Mit dem Wegfall des Begriffs „widernatürliche Unzucht“ entfiel das bisherige Abgrenzungskriterium der „beischlafähnlichen Handlung“. Selbst eine gegenseitige Berührung war nicht mehr erforderlich. Damit waren der wesentliche „Mangel“ des alten Paragraph 175 beseitigt und die Strafbarkeit entschieden ausgedehnt worden. Der richterlichen Willkür war Tür und Tor geöffnet, und so stiegen die Verurteilungen von 800 (im Jahr 1934) auf jährlich 8000 bis Kriegsbeginn.

Die Entscheidung des Reichsjustizministeriums, weibliche Homosexualität nicht unter Strafe zu stellen, war zwar rechtskräftig, wurde aber in Juristenkreisen bis Kriegsbeginn mehrfach kritisiert. Neben Reichsminister Hans Frank und verschiedenen Mitgliedern der von ihm geleiteten Akademie für Deutsches Recht ist heute vor allem Rudolf Klare (1913–1945) als Verfechter der Verfolgung weibli-

5 Wenzeslaus Gleispach, in: Franz Gürtner (Hrsg.), *Das kommende deutsche Strafrecht. Besonderer Teil: Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission*, Berlin 1935, S. 126.

6 Ebenda.

7 Gesetz zur Änderung des StGB vom 28. 6. 1935, Art. 6: Unzucht zwischen Männern, Reichsgesetzblatt I 1935, S. 841.

cher Homosexualität bekannt. Der Rechtsreferendar, der schon früh der NSDAP und der SS beigetreten war, veröffentlichte bereits 1937 seine juristische Dissertation „Homosexualität und Strafrecht“. Darin und in etlichen Artikeln zeigte sich Klare als vehementer Befürworter einer Kriminalisierung lesbischer Frauen. Weibliche Homosexualität sei mindestens ebenso stark verbreitet und berge „die gleichen Gefahren für die völkische Gemeinschaft und ihre inneren Werte“ wie die männliche, da sie zur „Rassenentartung“ und damit zum Untergang des deutschen Volkes führe. Zur Begründung führte Klare aus: „Der Grund für die Bestrafung lesbischen Verkehrs soll die durch weibliche gleichgeschlechtliche Betätigung hervorgerufene Umkehrung des natürlichen Empfindens der Frau, ihre dadurch verursachte Entfremdung von ihrer natürlichen Bestimmung als Gattin und Mutter und die wiederum dadurch bedingte Verfälschung und Schädigung des völkischen Lebens sein.“⁸

Klare verwies dabei auf die Situation in Österreich, wo neben der männlichen auch weibliche Homosexualität verfolgt wurde – allerdings längst nicht intensiv genug, wie er fand. In der Tat sanktionierte der Paragraf 129 Ib des österreichischen StGB seit 1804 die „Unzucht mit einer Person desselben Geschlechts“ mit Zuchthaus von einem bis fünf Jahren. Dieses Gesetz betraf also beide Geschlechter. Es wurde auch nach der Annexion Österreichs im März 1938 gegen Frauen angewandt, denn das österreichische StGB blieb, ergänzt durch diverse Gesetze, vorläufig weiter in Kraft. Dies führte zu der paradoxen Situation, dass weibliche Homosexualität in Österreich – im Gegensatz zum sogenannten Altreich – strafrechtlich verfolgt wurde. Die Zahl der Verurteilten stieg auch in der „Ostmark“ rapide an: Allein in Wien wurden zwischen 1938 und 1943 über 1100 Männer sowie 66 Frauen nach Paragraf 129 Ib verurteilt. Auch deutsche Frauen konnten strafverfolgt werden, da das „Tatortprinzip“ entscheidend war.

So wurden etwa zwei Frauen aus Berlin im März 1943 in Wien festgenommen, nachdem sie wegen Diebstahls angezeigt worden waren. Bei den Ermittlungen stellte sich aufgrund von Liebesbriefen, die man bei ihnen fand, heraus, dass sie ein Paar waren. Schließlich gestanden sie, in Wien miteinander verkehrt zu haben. Zunächst wurden sie zwar bezüglich Paragraf 129 Ib freigesprochen; die Staatsanwaltschaft legte jedoch Berufung ein und setzte sich schließlich mit ihren Forderungen durch. Beide Frauen wurden verurteilt und mussten ihre Haftstrafen verbüßen.⁹

8 Rudolf Klare, Zum Problem der weiblichen Homosexualität, in: Deutsches Recht 8 (1938), S. 503–507, hier S. 506.

9 Claudia Schoppmann, Verbotene Verhältnisse. Frauenliebe 1938–1945, Berlin 1999, S. 103–114. Zur Situation in Österreich vgl. auch Maria Froihofer/Elke Murlasits/Eva Taxacher (Hrsg.), L[i]eben und Begehren zwischen Geschlecht und Identität, Wien 2010.

Wie die Zahlen der vom Wiener Landgericht Verurteilten zeigen, war die Gefahr, wegen „Unzucht“ verurteilt zu werden, für Männer sehr viel größer als für Frauen. Zum einen suchten Männer ihre Partner häufig in Parks oder Bädern, was häufig zu Denunziationen führte. Die Sexualität von Frauen spielte sich dagegen öfter im häuslichen Bereich ab, der größeren, aber keineswegs absoluten Schutz bot. Die unterschiedliche Intensität der strafrechtlichen Verfolgung in Österreich ist symptomatisch für das geschlechtsspezifische Vorgehen der Nationalsozialisten in punkto Homosexualität. Es ist vor allem auf die unterschiedliche Beurteilung von weiblicher und männlicher Sexualität und auf die Geschlechterhierarchie im „Dritten Reich“ zurückzuführen, in dem die einflussreichen Positionen in Partei und Staat mit Männern besetzt waren. Aufgrund der vielfältigen Kontrollmechanismen gegenüber Frauen im familiären, rechtlichen, politischen und ökonomischen Bereich konnte auf eine systematische Anwendung des Strafrechts als Mittel zur Abschreckung und Einschüchterung wohl verzichtet werden.

Wenig bekannt ist, dass der Gesetzgeber durch die Einführung einer Gesetzesnovelle im Juni 1935 die Möglichkeit geschaffen hatte, an sich straffreie Handlungen zu verfolgen – vorausgesetzt, sie galten nach dem „Grundgedanken“ eines Strafgesetzes als strafbar und hätten nach dem „gesunden Volksempfinden Bestrafung verdient“.¹⁰ Was unter dem schwammigen Begriff des „gesunden Volksempfindens“ zu verstehen sei, wurde nie definiert. Unklar ist, ob auf diese Weise auch Frauen nach Paragraph 175 verurteilt worden sind. Möglicherweise ist dies jedoch die Erklärung dafür, dass in einer Statistik zum Paragraphen 175 unter den Verurteilten der Jahre 1937 zwei, 1940 eine und 1941 drei Frauen aufgeführt sind.¹¹

Wie der Hannoveraner Historiker Christian-Alexander Wäldner bei Recherchen im Archiv des Internationalen Suchdienstes des Roten Kreuzes in Bad Arolsen herausfand, wurde 1941 eine Frau, die 22-jährige Janine L., wegen „widernatürlicher Unzucht“ vom Amtsgericht Lemgo zu einer Geldstrafe verurteilt.¹² Ob

10 Das Änderungsgesetz des StGBs vom 28. 6. 1935 lautete (§ 2): „Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft.“ Durch dieses Gesetz wurde der fundamentale Rechtsgrundsatz „ohne Gesetz keine Strafe“ aufgehoben.

11 Statistik der nach § 175 Verurteilten (1937 bis 1942), zit. nach: Hans-Georg Stümke/Rudi Finkler, Rosa Winkel, rosa Listen. Homosexuelle und „Gesundes Volksempfinden“ von Auschwitz bis heute, Reinbek b. Hamburg 1981, S. 262. Die Tabelle differenziert nicht nach den Tatbeständen §§ 175, 175 a und 175 b. Möglich wäre also auch eine Verurteilung nach §175b, Unzucht mit Tieren.

12 Schriftliche Mitteilung an die Verf. vom 1. 12. 2009. Vgl. auch Christian-Alexander Wäldner/Claudia Schoppmann, Lesbengeschichte im Nationalsozialismus – neue

sie mit einer der sechs in der Statistik genannten weiblichen Verurteilten identisch ist, wissen wir nicht. Auch ließen sich die Hintergründe des Lemgoer Verfahrens nicht aufklären, da keine Akten überliefert sind.

Die Paragraphen 174, 176 und 183 des Strafgesetzbuches

Anders war die Rechtslage in Fällen, in denen lesbische Handlungen zum Beispiel mit Untergebenen oder Abhängigen, gewaltsam oder öffentlich, begangen wurden. Sie zählten zu den „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“ und konnten nach den Paragraphen 174, 176 und 183 strafrechtlich verfolgt werden.¹³ Der gleichgeschlechtliche Kontext blieb in der Statistik jedoch unsichtbar, sodass nicht festzustellen ist, wie viele solche Fälle es gegeben haben mag.

Ein Beispiel aus Hamburg: Im August 1936 informierte ein Hamburger Arzt die Kripo darüber, dass in einem Stift in Altona „ganz unglaublich sexuell-perverse Zustände herrschen (Lesbische Liebe). Die Schwestern vergehen sich auch an Patienten, denen sie Morphium geben, um deren Willenskraft zu brechen.“¹⁴

Spuren, in: *Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten* 11 (2009), S. 142–144.

13 Die Paragraphen lauteten: „§ 174: Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft: 1. Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern, die mit ihren Kindern, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen; 2. Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben oder welche ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen; 3. Beamte, Ärzte oder andere Medizinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hilflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängnis oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein. § 176: Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer 1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nötigt; 2. eine in einem willenlosen oder bewusstlosen Zustande befindliche oder eine geisteskrankte Frauensperson zum außerehelichen Beischlaffe missbraucht, oder 3. mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein. § 183: Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Ärgernis gibt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“ Zit. nach: *Strafgesetzbuch mit den wichtigsten Nebengesetzen*, 3. überarb. Aufl., München/Berlin 1936, S. 65–69.

14 Staatsarchiv Hamburg, Rep. 465/38.

Die Kripo ging dieser Denunziation nach und fand heraus, dass die 36-jährige Krankenschwester Frieda Kähler tatsächlich mit zwei Patientinnen ein Verhältnis hatte und mit diesen in den Jahren 1935/36 „unzüchtige Handlungen lesbischer Natur vorgenommen“ habe. Als in einer öffentlichen Krankenanstalt angestellte „Medizinalperson“ hatte Frieda Kähler, die geständig war, damit „Unzucht mit Abhängigen“ (Paragraf 174 StGB) begangen. Außerdem wurde sie wegen Unterschlagung von Morphiumampullen verurteilt, die sie einer der beiden Patientinnen zur Schmerzlinderung gespritzt hatte. In seinem Urteil vom 11. Mai 1937 nahm das Landgericht Hamburg explizit zur Homosexualität Stellung: „Lesbische Beziehungen unter Frauen sind zwar nicht strafbar. Die von der Angeklagten an der Ehefrau M. vorgenommenen Handlungen stellen sich aber als unzüchtige, gegen das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl verstoßende Handlungen dar. Die Anregung zu diesen lesbischen Szenen ging von der Angeklagten aus.“ Das Urteil lautete neun Monate Gefängnis, Geldstrafe und ein Berufsverbot für fünf Jahre. Frieda Kähler verbüßte ihre Haftstrafe im Frauengefängnis Fuhlsbüttel. Ihr Gnadengesuch wurde abgelehnt.

Polizeiliche Ermittlungen aufgrund verschiedener Delikte

Während bei den geschilderten Beispielen die Ermittlungen gegen Frauen durch eine Denunziation wegen ihrer Homosexualität in Gang gesetzt wurden, sind einige Fälle belegt, in denen sie aufgrund verschiedener Tatbestände – etwa Diebstahl, Betrug, Prostitution, Kuppelei – Repressionen ausgesetzt waren bzw. strafverfolgt wurden.¹⁵ War ihre sexuelle Orientierung bekannt oder wurde sie im Lauf der Ermittlungen publik, konnte sich dies strafverschärfend auswirken.

Das folgende Verfahren gegen eine junge Hamburgerin zeigt, dass es auch nach 1933 und der Schließung der meisten Homolokale in einigen Großstädten einschlägige Treffpunkte gab. Wer sie aufsuchte, setzte sich jedoch der Gefahr von

15 Vgl. hierzu etwa die Hinweise in Schoppmann, *Sexualpolitik*, S. 42, 55, 165 f., 208 f., 213 f., 237–240; Ilse Kokula, *Lesbisch leben von Weimar bis zur Nachkriegszeit*, in: Berlin Museum (Hrsg.), *Eldorado. Homosexuelle Frauen und Männer in Berlin 1850–1950. Geschichte, Alltag und Kultur*, 2. Aufl., Berlin 1992, S. 149–161, hier S. 160 f.; Rosenkranz u. a., *Homosexuellenverfolgung in Hamburg*, S. 167–186; Jan-Henrik Peters, *Verfolgt und vergessen. Homosexuelle in Mecklenburg und Vorpommern im Dritten Reich*, Rostock 2005, S. 127–133; Rainer Hoffschildt, *Die Verfolgung der Homosexuellen in der NS-Zeit. Zahlen und Schicksale aus Norddeutschland*, Berlin 1999, S. 135–138; Beate Meyer, *Grenzüberschreitungen. Eine Liebe zu Zeiten des Rassenwahns*, in: Hildegard Thevs (Hrsg.), *Stolpersteine in Hamburg-Hamm. Biographische Spurensuche*, Hamburg 2007, S. 164–185; sowie den Beitrag von Jens Dobler in diesem Band.

Razzien und zumindest der Feststellung der Personalien aus. Die teilweise Tolerierung solcher Treffs durch die Polizei ermöglichte es den Ermittlungsbehörden, verdächtige Gruppierungen im Auge zu behalten und bei Bedarf einzugreifen. Dies mag erklären, warum zumindest bis um 1940 Tanzveranstaltungen des Lesbenclubs *Die Lustige Neun* in Berlin stattfinden konnten. Die Initiatorinnen des Clubs, deren Mitglieder sich in den Residenz-Sälen im Bezirk Friedrichshain trafen, hatten eine Verbotsverfügung durch die Gestapo 1936 mutig ignoriert. Bei einem der nächsten Bälle, am 25. April 1937, kam es zu einer Razzia, bei der fast 100 Frauen aufs Polizeipräsidium gebracht und registriert wurden. Mit Bedauern stellte die Gestapo in ihrem Bericht fest: „Die Veranstaltungen, die seit längerer Zeit überwacht wurden, boten keine Handhabe zu einem strafrechtlichen Vorgehen. [...] Die Überholung des Lokals und die Sistierung eines Teils der Anwesenden erfolgte, um die Teilnehmer karteimäßig erfassen zu können.“¹⁶

Als die 24-jährige Hilda Patow im August 1938 nach einem Diebstahl von der Kriminalpolizei Hamburg verhaftet wurde, gestand sie bei ihrer Vernehmung, „lesbisch veranlagt“ zu sein.¹⁷ Das gestohlene Geld hatte sie auf recht ungewöhnliche Weise ausgegeben, wie aus der Urteilsbegründung hervorgeht: „Ein BDM-Mädchen habe sie einmal veranlasst, mit ins Stadtkasino zu gehen, einem Treffpunkt der der lesbischen Liebe ergebenen weiblichen Personen. Das BDM-Mädchen habe erklärt, sie wolle sich den Betrieb da einmal ansehen. Die Angeklagte sei mitgegangen und habe dann später dieses Lokal selbst öfter allein besucht, sei dort Verbindungen mit weiblichen Personen eingegangen und so sei es dann auch schließlich zum lesbischen Verkehr zwischen ihr und anderen Frauenspersonen gekommen, und zwar habe sie die passive Rolle dabei gespielt.“

Hilda Patow, aus einem „ordentlichen Hause“ stammend, war gelernte Verkäuferin, hatte aber seit längerer Zeit keine feste Stellung mehr und war nur zeitweise als Aushilfe tätig. Auf das Gericht machte sie jedoch „durchaus keinen ungünstigen Eindruck“, wie es im Urteil heißt. „Sie ist offenbar von dritter Seite verführt worden, das Stadtkasino aufzusuchen und hat dort Bekanntschaften gemacht, die eine vielleicht in ihr schlummernde Anlage ungünstig beeinflusst haben“, wie die Richter ihr zugute hielten.

Hilda Patow wurde wegen Diebstahls zu einem Monat Gefängnis auf Bewährung verurteilt. Die Hamburgische Straffälligenbetreuung kam dagegen in ihrem Bericht zu einem sehr ungünstigen Befund. Sie teilte dem Amtsgericht Hamburg im Mai 1939 mit, „daß sich der Schützling trotz aller Fürsorge ihrer Eltern, des

16 Jens Dobler, Von anderen Ufern. Geschichte der Berliner Lesben und Schwulen in Kreuzberg und Friedrichshain, Berlin 2003 (darin: Der Lesbenclub „Die Lustige Neun“, S. 182–190, hier S. 188).

17 Staatsarchiv Hamburg, Rep. 9244/38.

Pflegeamts der Hamburgischen Sozialverwaltung und unserer Dienststelle sich zu einem völlig arbeitsscheuen und sittlich verwahrlosten Menschen entwickelt hat.“ Seit etwa 1937 habe Hilda Patow „offenbar in lesbischen und Prostituiertenkreisen ein unstetes Zigeunerdasein geführt“. Sie habe sich erneut zweimal mit einer Geschlechtskrankheit infiziert, sei „körperlich und charakterlich heruntergekommen“ und gehe keiner geregelten Arbeit nach. Aufgrund dessen musste Hilda Patow im Sommer 1939 ihre Strafe im Gefängnis Fuhlsbüttel absitzen. Für den Fall, dass sie sich nicht bessere, drohte ihr eine Einweisung in die Versorgungsanstalt Farmsen, wo Frauen kaserniert und durch „Arbeitserziehung“ diszipliniert wurden. Ob dies tatsächlich geschah, kann nicht mehr festgestellt werden. Hilde Patow starb 1962, im Alter von 48 Jahren, in Flensburg.

Das folgende Beispiel handelt von Betrug – und zeigt darüber hinaus, wie sich Homosexuelle durch eine Scheinehe im „Dritten Reich“ zu tarnen versuchten. Nicht immer wussten die Partner von der sexuellen Orientierung des anderen oder akzeptierten sie. War dies aber der Fall und setzten die Partner ihre gleichgeschlechtlichen Beziehungen fort, bedeutete dies eine erneute Gefahr. Adolf Großkopf (1906–1975) und Irma Fischer (1908–2001) waren 1935 in Hamburg eine solche „Kameradschaftsehe“ eingegangen. Nach der Heirat hatte das Paar gar ein Ehestandsdarlehen beantragt, um sich Möbel anzuschaffen, und auch in Höhe von 700 RM erhalten. Zuvor hatten sie, wie im Urteil vermerkt wurde, „dem Distriktsarzt ihre anormale Veranlagung [...] verschwiegen und ihn dadurch [veranlasst], ihre Ehefähigkeit zu bescheinigen. [...] Daß sich die Angeklagten durch ihr Verhalten einen – wenn auch nur vorübergehenden – rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft haben, bedarf keiner weiteren Begründung; denn Sinn und Zweck des Ehestandsdarlehens ist die wirtschaftliche Unterstützung nur solcher Eheleute, die eine normale Ehe und die Begründung einer Familie beabsichtigen, nicht aber solcher Menschen, die das Institut der Ehe nur benutzen, um ihre anormale Veranlagung dahinter zu verbergen.“¹⁸

Das Landgericht Hamburg verurteilte die beiden Angeklagten zu drei Monaten wegen Betrugs. Adolf Großkopf, der im Übrigen seit 1932 der NSDAP und der SA angehörte, erhielt wegen fortgesetzten Vergehens gegen Paragraph 175 darüber hinaus eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten; sein Freund Fritz Meincke wurde zu einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Damit blieb das Gericht unter den Forderungen der Staatsanwaltschaft.

Irma Großkopf wurde zugute gehalten, dass sie „offenbar stark unter dem Einflusse ihres geistig weit überlegenen Mannes gestanden und die Abzahlung des Ehestandsdarlehens übernommen“ habe. Bei guter Führung und umgehen-

18 Staatsarchiv Hamburg, Rep. 9180/36; vgl. Rosenkranz u. a., Homosexuellenverfolgung in Hamburg, S. 151, 236.

		Zugänge	30.11.40	0 10 1400 1	
1	Duda Anna	30.3.01	pol.	5111/4203	Polin
2	Siedner Rosalie Sara gukx Schürtan geb.	10.7.92	pol.	5112/056	Volljüd.
3	Schieweck Erna	19.3.15	asozial	5113/2077	
4	Schuldt Herta	17.2.16	asozial	5114/2077	
5	Wally Johanna	11.12.92	pol.	5115/2432	verk.m.Pol
6	Fels Cäcilie	25.10.13	BV	5116/3783	Zig.
7	Hoch Augustine	28.8.13	pol.	5117/2795	verk.m.Pol.
8	Stiens Johanna geb. Koch	4.1.13	asozial	5118/2796	
9	Ex Franz Schwanhilde geb. Rose	29.6.08	asozial	5119/2791	Zig.
10.	Rose Marie	24.6.00	asozial	5120/2793	Zig.
11.	Smula Elli	10.10.14	politisch	5121/4862	lesbisch
12	Lorgy Maria	6.9.21	asozial	5122/2240	Zig.
13	Kepkova Maria	5.9.22	pol.	5123/2690	
14	Leimberger Berta	9.12.20	asozial	5124/3987	Zig.
15	Murr Emma Sara geb. Engel	3.8.85	RS.	5125/4445	Volljüd.
16	Nowalinski Franziska	25.11.14	pol.	5126/2266	Polin
17	Woller Alwine geb. Bormeister	2.12.88	asozial	5127	
18	Zink Margarete geb. Klöpfer	22.5.13	pol.	5128	verk.m.Pol
19.	Stranghöner Karola	17.1.22	asozial	5129	
20	Hajduck Julianne	5.3.14	pol.	5130	Polin
21.	Struszezwska Katharina geb. Haubki	24.12.09	pol.	5131	Polin
22	Strelczyk Johanna	30.4.20	pol.	5132	Polin
23	Rachelski Rozena	11.11.20	pol.	5133	Polin
24	Meissner Elsa geb. Berger	12.5.14	pol.	5134	verk.m.Tsche

Eintrag zu Elli Smula auf der Zugangsliste des KZ Ravensbrück vom 30. November 1940 mit dem Vermerk „lesbisch“. MGR/SBG.

der Wiedergutmachung des Schadens wurde ihr eine Strafaussetzung gewährt. Das Beispiel unterstreicht nicht zuletzt die für Männer deutlich härteren Konsequenzen bei der Strafverfolgung aufgrund des Paragraphen 175.

Einweisungen in Konzentrationslager durch Gestapo und Kripo

Jeder legalen Grundlage entbehrte dagegen bekanntlich das Vorgehen der Nationalsozialisten, als Volks- oder Staatsfeinde deklarierte Menschen ohne richterlichen Beschluss in ein Konzentrationslager einzuweisen. Wer als „politisch missliebig“ galt, lag im Ermessen der Gestapo, wie etwa das Beispiel von Elsa Conrad zeigt, die in den 1920er-Jahren als Leiterin eines „Damenklubs“ aktiv war.¹⁹

In den nur sehr lückenhaft überlieferten Unterlagen der Lagerverwaltung Ravensbrück – seit 1939 das zentrale Frauen-Konzentrationslager im Deutschen Reich – finden sich sehr wenige einschlägige Hinweise. Am 30. November 1940 wurden Elli Smula und Margarete Rosenberg als „politische“ Häftlinge in Ravensbrück registriert.²⁰ Zusätzlich wurden sie in den Lagerdokumenten als „lesbisch“ bezeichnet. Während ich dank der Öffnung des Archivs des Internationalen Suchdienstes in Bad Arolsen inzwischen mehr über Margarete Rosenberg in Erfahrung bringen konnte, ist von Elli Smula – außer dem Namen – bislang nur das Alter bekannt. Die zweite Haftnummer 4862 auf der Zugangsliste deutet darauf hin, dass sie bereits vor dem 30. November in Ravensbrück registriert worden war – und zwar am 12. Oktober 1940, zwei Tage nach ihrem 26. Geburtstag. Recherchen zu ihrem Schicksal – zu den Hintergründen ihrer Inhaftierung und der Frage, ob sie überlebt hat – blieben bisher erfolglos.

Auch bei Mary Pünjer findet sich in den Lagerdokumenten neben dem Haftgrund der Hinweis „lesbisch“. Ist es Zufall, dass sie am selben Tag wie Elli Smula, am 12. Oktober 1940, nach Ravensbrück verschleppt wurde? Zu vermuten ist, dass sie – ebenso wie Henny Schermann – bei einer Razzia in einem Lokal festgenommen worden war, das der Polizei als Treffpunkt Homosexueller galt und das trotz offiziellen Verbots noch existierte.²¹

Dies war auch einer Hamburger Verkäuferin zum Verhängnis geworden. Sie hatte die Warnung einer Freundin missachtet, die von einem Polizeibeamten gehört hatte, dass Razzien in einschlägigen Lokalen durchgeführt werden sollten. Als Nichtjüdin hatte sie jedoch Glück im Unglück, denn nach neun Monaten

19 Siehe den Beitrag „Elsa Conrad – Margarete Rosenberg – Mary Pünjer – Henny Schermann: Vier Porträts“ in diesem Band.

20 Siehe ebenda.

21 Siehe ebenda.

wurde sie aus dem Lager entlassen, und sie überlebte die NS-Zeit.²² Obwohl die Hamburgerin gegen kein bestehendes Gesetz verstoßen hatte, konnte die Polizei sie im Zuge der sogenannten Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung festnehmen. Himmler als Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei hatte die Kriminalpolizei Ende 1937 durch einen entsprechenden Erlass ermächtigt, auch sozial und sexuell unangepasste, aber nicht straffällig gewordene Personen als vermeintliche „Asoziale“ zu inhaftieren.

Frauen, die in ein Konzentrationslager eingewiesen wurden, sind nicht wie die homosexuellen Männer mit einem rosa Winkel gekennzeichnet worden, man ordnete sie anderen Haftgruppen zu. Für lesbische Frauen gab es keine spezielle Haftkategorie. Deshalb ist die Suche nach ihren Spuren sehr schwierig und von Zufallsfunden abhängig. Bisher weiß man von etwa einem Dutzend Frauen, bei deren Konzentrationslagerhaft das Lesbischsein eine ursächliche Rolle gespielt haben könnte. Die Zahl homosexueller oder der Homosexualität verdächtigter Männer, die ins Konzentrationslager verschleppt wurden, liegt dagegen nach neueren Schätzungen bei 6000.²³

In der Erinnerungsliteratur von Konzentrationslager-Überlebenden wurden immer wieder andere Inhaftierte als lesbisch beschrieben. Auch wenn es Liebesbeziehungen in Frauen-Konzentrationslager gab, ist daraus nicht zu schließen, dass diese Frauen – wie z. T. vermutet wird – wegen Homosexualität inhaftiert worden waren. Diese Darstellungen, die fast alle in der Absicht verfasst wurden, die Betroffenen zu stigmatisieren, haben eines gemeinsam: Es handelt sich um Fremdbilder und Zuschreibungen.²⁴

22 Adelheid Rüter-Ehlermann/H. H. Fuchs/C. F. Rüter (Hrsg.), *Justiz und Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966*, Bd. 10, Amsterdam 1973, S. 163. Der Nachname wurde wegen des Datenschutzes von den Herausgebern abgekürzt, weshalb keine weiteren Recherchen möglich sind.

23 Günter Grau, *Lexikon der Homosexuellenverfolgung 1933–1945. Institutionen, Personen, Betätigungsfelder*, Berlin 2011, S. 317.

24 Vgl. den Beitrag von Insa Eschebach in diesem Band; sowie Schoppmann, *Sexualpolitik*, S. 244–257; dies., „Liebe wurde mit Prügelstrafe geahndet“ – Zur Situation lesbischer Frauen in den Konzentrationslagern, in: *Verfolgung von Homosexuellen im Nationalsozialismus. Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland* (1999) 5, S. 14–21; Kerstin Meier, „Es war verpönt, aber das gab’s“ – Die Darstellung weiblicher Homosexualität in Autobiographien von weiblichen Überlebenden aus Ravensbrück und Auschwitz, in: ebenda, S. 22–33; Jack G. Morrison, *Ravensbrück. Das Leben in einem Konzentrationslager für Frauen 1939–1945*, Zürich 2002, S. 142–152; Marie-Jo Bonnet: *L’omosessualità e la sua immagine nel campo di concentramento di Ravensbrück*, in: Paola Guazzo/Ines Rieder/Vincenza Scuderi (Hrsg.), *R/esistenze lesbiche nell’Europa nazifascista*, Verona 2010, S. 80–103.

Gesellschaftliche Ausgrenzung

Als „Zeit der Maskierung“ charakterisierte eine lesbische Modezeichnerin die Jahre nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten. Sie war von ihrem Arbeitgeber zur Heirat gedrängt worden, um wenigstens nach außen dem NS-Frauenbild, das an Ehe und Mutterschaft orientiert war, zu entsprechen.

Gemeinsam mit homosexuellen Männern erfuhren lesbische Frauen nach 1933 die Zerstörung ihrer Subkultur und Infrastruktur, die in einigen Großstädten existiert hatten. Und sie erfuhren das repressive Klima, das zum Doppelleben zwang, auch wenn die Handlungsspielräume für Frauen größer waren als für Männer.

Die Tatsache, dass Frauen aus einflussreichen Positionen und Berufen weitgehend ausgeschlossen waren und ihnen keine eigenständige, vom Mann unabhängige Sexualität zustand, führte dazu, dass weibliche Homosexualität als sozial ungefährlicher und im Sinne der Bevölkerungspolitik weniger bedrohlich galt als männliche Homosexualität. Auch die Auflösung und „Gleichschaltung“ der Frauenbewegung 1933 und die Kontrolle über Millionen „arischer“ Frauen in NS-Organisationen hatten hierzu beigetragen. Aufgrund dessen glaubten die Machthaber auf eine systematische Strafverfolgung lesbischer Frauen im „Dritten Reich“ verzichten zu können.

Auch wenn die Polizeibehörden lesbische Frauen mitunter registriert oder Parteiinstanzen wie das Rassenpolitische Amt (RPA) der NSDAP diesbezügliche Informationen gesammelt haben, machten sie aufgrund der offiziellen Straffreiheit weiblicher Homosexualität keinen intensiveren Gebrauch davon. Gestapo und Kriminalpolizei konzentrierten sich bei der Bekämpfung der Homosexualität in erster Linie auf homosexuelle Männer, die zu „Volksfeinden“ erklärt wurden. Allein zwischen 1937 bis 1939 wurden von einer Spezialabteilung der Kripo, der Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung, 95 000 Personen namentlich erfasst, die im Verdacht standen, homosexuell zu sein.²⁵

Wenn einzelne Frauen ins Visier des Regimes gerieten, mussten auch sie mit Repressionen rechnen. Wie dargestellt, waren die Konsequenzen nicht einheitlich. Für Frauen aus der Unterschicht, die als Prostituierte galten oder vorbestraft waren, konnten die Folgen vermutlich gravierender sein. Dies gilt auch – besonders seit Beginn der Deportationen ab Herbst 1941 – für Frauen jüdischer Herkunft.²⁶

25 Leider existieren die Akten dieser Reichszentrale nicht mehr, und wir wissen deshalb nicht, ob hier auch Frauen registriert wurden.

26 Um nur ein wenig bekanntes Beispiel zu nennen: Vgl. die Kurzbiografie der Schriftstellerin Gertrud Schloss (geb. 1899 in Trier, ermordet 1942 im KZ Chełmno): www.mahnmal-trier.de/Personen/schloss.



Anneliese Wulf als junge Frau. Foto: Privat.

Die Mehrheit der „arischen“ lesbischen Frauen, zumal aus bürgerlichen Kreisen, konnte durch eine weitgehende Anpassung an das Regime die NS-Zeit überleben. Sie waren in erster Linie von den frauenpolitischen Maßnahmen des Regimes betroffen. Welche psychischen Belastungen jahrelanges Verstellen für die Einzelnen zur Folge hatte, steht auf einem andern Blatt. Die Ansätze einer kollektiven lesbischen Lebensform und Identität, die sich während der Weimarer Republik gebildet hatten, waren gründlich zerstört worden. Die Auswirkungen sollten weit über das Ende des „Dritten Reichs“ hinausreichen.²⁷

27 So kämpfte Margarete Rosenberg nach dem Krieg jahrelang um finanzielle Entschädigung. Trotz ihrer Kennzeichnung in Ravensbrück als „Politische“ wurde sie aufgrund ihrer Vorstrafen als „asozial“ und damit als nicht entschädigungsberechtigt eingestuft.

Nachtrag

Abschließend sei noch einmal die zu Beginn genannte Anneliese Wulf erwähnt. Hätte ich Jonny – so ihr Spitzname – nicht in den 1990er-Jahren kennengelernt, dann hätte ich vielleicht ihre Ermittlungsakte als irrelevant beiseite gelegt.²⁸

So aber wusste ich, dass die selbstbewusste Berlinerin schon seit früher Jugend Beziehungen mit Frauen pflegte. Zu ihren Partnerinnen zählte auch eine der beiden Frauen, die sie 1941 der Polizei gegenüber verharmlosend als frühere Untermieterin bezeichnet hatte.

Wie schnell missliebige Personen in ein Konzentrationslager gebracht werden konnten, erfuhr Anneliese Wulf durch ihre Partnerin Helene Bartelt, die sie um 1943 kennenlernte. Ihre Freundin, 1915 geboren, war zur Arbeit in der Rüstungsindustrie verpflichtet worden, protestierte dagegen – „Der Scheiß-Hitler soll doch seine Munition allein drehen“ – und wurde am 9. Februar 1940 als „Asoziale“ nach Ravensbrück gebracht. Nach zwei Jahren wurde sie entlassen. Helene Bartelt fand keine Arbeit und ging, nach der Trennung von Anneliese Wulf, eine Ehe ein, möglicherweise zum Schein.

Anfang 1945 wurde Jonny erneut von der Polizei kontrolliert. Damals hätten die Folgen fataler sein können als bei der ersten Vernehmung. In den letzten Kriegsmonaten hielt sie eine jüdische lesbische Freundin, Margot Holzmann, bei sich versteckt. Glücklicherweise war diese just in dem Moment, als die Polizei vor Anneliese Wulfs Tür stand, nicht anwesend, und beide Frauen erlebten schließlich im Mai 1945 das ersehnte Kriegsende.

28 Vgl. Schoppmann, *Zeit der Maskierung*, S. 43–60 (Porträt Anneliese Wulf).